

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Islamisten, Gefährder und Terroristen in den Haftanstalten
Mecklenburg-Vorpommerns**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut FAZ (Ausgabe vom 23. Dezember 2021) hat der Verfassungsschutz vor einer Entlassungswelle von islamistischen Gefährdern gewarnt. Die Zahl religiös motivierter Gefährder liegt bundesweit bei 550 Personen. Aus Sicherheitskreisen sind dem Artikel zufolge diesbezüglich „Schwierigkeiten“ in der Kommunikation zwischen Polizei und Justiz zu vernehmen.

1. Wie viele als Islamisten, Gefährder oder Terroristen von den Sicherheitsbehörden qualifizierte Personen befinden sich gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern in Haft (bitte mit qualifizierter Einstufung darstellen)?
 - a) Wie viele diese Personen werden im Verlauf dieses Jahres aus der Haft entlassen (bitte Zeitpunkte und Zahl der Entlassungen anonymisiert darstellen)?
 - b) Trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig Informationen an die Bundesregierung für ein bundesweites Lagebild weiter?

Derzeit befindet sich im Land eine Person in Haft, die wegen einschlägiger Delikte verurteilt ist. Eine weitere Person ist wegen allgemeinkrimineller Delikte inhaftiert und zudem auch als Islamist erfasst. Über diese qualifizierten Einstufungen hinausgehende Personen sind nicht inhaftiert.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung veröffentlicht keine detaillierten Informationen zu genauen Entlassungszeitpunkten. Im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz werden regelmäßig zum Stichtag 30. Juni eines Jahres Daten für das Bundesministerium der Justiz zu radikalisierten Gefangenen im Justizvollzug erhoben. Dabei erfolgt eine Einstufung aufgrund der Anlasstat als Marker eines Radikalisierungsgeschehens oder wegen einer besonderen Beobachtung durch die Vollzugsbehörden aufgrund einer in der Haft festgestellten Radikalisierung. Seit 2021 ist die Erhebung zu Inhaftierten aus dem Phänomenbereich Islamismus um die Bereiche Rechtsextremismus und Linksextremismus erweitert worden.

2. Welche Maßnahmen des Staates werden im Falle einer bevorstehenden Haftentlassung eines Terroristen vorgenommen?
 - a) Findet diesbezüglich eine Fallkonferenz zur Risikobewertung von Extremisten vor Haftentlassung in Mecklenburg-Vorpommern statt?
 - b) Wird im Einzelfall die Abschiebung ausländischer Extremisten vor Haftentlassung automatisiert geprüft?
 - c) In welcher Form und in welchen Fällen ist eine nachträgliche Sicherheitsverwahrung des in dieser Anfrage angesprochenen Personenkreises (Islamisten, Gefährder und Terroristen) in Mecklenburg-Vorpommern möglich?

Zu a)

Unter den in § 24 Absatz 3 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern normierten Voraussetzungen dürfen Fallkonferenzen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden. Dies dürfte bei anstehenden Entlassungen von einschlägig Verurteilten grundsätzlich anzunehmen sein.

Zu b)

Vor der Entlassung ausländischer Gefangener wird generell die Ausländerbehörde in den Abstimmungsprozess der Entlassungsvorbereitung einbezogen. Darüber hinaus prüfen die zuständigen Behörden jederzeit die Möglichkeiten einer Aufenthaltsbeendigung bei als solchen identifizierten ausländischen Extremisten. Hierfür bedarf es nicht erst der Begehung von Straftaten oder der Inhaftierung.

Zu c)

Eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung ist nur unter den Voraussetzungen des § 66b Strafgesetzbuch möglich.

3. Wann wird nach Kenntnis der Landesregierung der Terrorist Yamen A. entlassen?
 - a) Wie wird mit dieser Person vonseiten der Sicherheitspersonen vor Haftentlassung umgegangen?
 - b) Aus welchen Gründen ist eine Abschiebung nach Syrien eine oder keine Option?

Auf die Antwort zu Frage 1 a) wird verwiesen. Bei der Frage nach dem Entlassungsdatum einer namentlich benannten Person stehen darüberhinaus auch Gründe des Datenschutzes einer Veröffentlichung entgegen.

Zu a)

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu beginnen. An den hierbei durchzuführenden Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstellen und gegebenenfalls die forensischen Ambulanzen beteiligt werden. Daneben findet im konkreten Fall bereits vor der Haftentlassung eine regelmäßige Abstimmung zwischen Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde des Landes sowie der zuständigen Ausländerbehörde statt.

Zu b)

Obwohl im Rahmen der 213. Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister (IMK) im Dezember 2020 kein erneuter Beschluss zu einer Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien auf der Grundlage des § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gefasst wurde, ist gegenwärtig eine Abschiebung gegen den Willen des oben genannten Betroffenen rechtlich und tatsächlich nicht möglich und insofern keine Option.

Auf der Grundlage des aktuellen Lageberichtes des Auswärtigen Amtes für Syrien entspricht es der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, syrischen Asylantragsstellern grundsätzlich einen Schutzstatus, zumindest nationalen Abschiebungsschutz, zu gewähren. Der Schutz grundlegender Menschenrechte – auch von Personen mit Terrorismusbezug – ist auch für die Landesregierung ein handlungsleitendes Gebot.

Dennoch sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass sich der Bund zum Ziel gesetzt hat, bei Straftätern – und hier insbesondere Personen, die als Gefährder oder relevante Personen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen – Rückführungsmöglichkeiten nach Syrien zu eröffnen (siehe Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/6154).